1. TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und gehaltenen Vögeln der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse

- **für alle Geflügelhaltungen in bestimmten Teilgebieten des Kreises (v. a. im Küstenstreifen)**
- **und in Geflügelhaltungen mit > 50 Stück Geflügel im übrigen Kreisgebiet**
- **und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel** und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland

zum 28.10.2026

Nach amtlicher Feststellung von Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in Schleswig-Holstein und bei tot aufgefundenen Wildvögeln entlang der Deiche und den angrenzenden Gebieten im Kreisgebiet ist aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel in Teilen des Kreises Nordfriesland das Geflügel und gehaltene Vögel der Arten: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, aufzustallen. Am 21.10.2026 erfolgte die Feststellung der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand, innerhalb der letzten 14 Tage wurde bei mehreren Wildvögeln innerhalb der in der angefügten Karte rosa markierten Bereiche das Virus nachgewiesen. Daher gilt die Allgemeinverfügung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpestverordnung zum 28.10.2026.

Folgendes wird geltend gemacht:

1. Das Aufstallungsgebiet wird wie folgt festgelegt:

   a) Das Aufstallungsgebiet wird auf das rosa markierte Gebiet der angefügten Karte des Kreises Nordfriesland begrenzt: **gültig für alle Geflügelhaltungen und Haltungen mit gehaltenen Vögeln ab 1 Tier**

   b) Das Aufstallungsgebiet des übrigen Kreisgebietes **gilt für Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel,**

2. Für die betroffenen Tiere gilt:

3. Die Unterbringung muss wie folgt erfolgen:

3.1. in geschlossenen Ställen oder

3.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

3.3. Alternativ zu Punkt 3.1 und 3.2. kann die Haltung von Geflügel und gehaltenen Vögeln unter Netzen oder Gittern Anwendung finden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Hinweis:

Um sicherzugehen, in welchem Aufstallungsgebiet sich ihre Geflügelhaltung befindet, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben. Alle Geflügelhaltungen, die sich im rosa markierten Bereich befinden, sind von der vollständigen Aufstallung betroffen.

https://experience.arcgis.com/experience/083530ea6a6a4bf58c9d20286249c5eb

Auf die bekannten Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen wird eindringlich hingewiesen, sie sind wichtige Maßnahmen, um einen Eintrag von Erregern in Geflügelhaltungen zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

Das Veterinäramt des Kreises Nordfriesland kann gemäß § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an: tiergesundheit@nordfriesland.de mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen.

Begründung:

Der Vogelzug hat jahreszeitgemäß eingesetzt und es werden vermehrt verendete Wildvögel aufgefunden, was das Risiko eines Eintrages der Geflügelpestviren in Geflügelhaltungen erhöht. Bei einer hohen Anzahl von untersuchten Tieren wurden Geflügelpestviren nachgewiesen. In einer Geflügelhaltung in Nordfriesland wurde die Geflügelpest festgestellt. Die Erfahrungen der letzten Jahre hat gezeigt, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen.

Da sich der Großteil der von Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten in Nordfriesland auf die küstennahen Gebiete konzentrieren und die größte Gefahr eines Eintrages der hochpathogenen Aviären Influenza momentan von wildlebendem Wassergeflügel ausgeht, ist es nur folgerichtig die Schutzmaßnahmen für das Hausgeflügel an die örtlichen Gegebenheiten sowie das Verhalten von Wildvögeln anzupassen.

Kontrollen des Veterinäramtes im Kreisgebiet haben gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Tierhalter ein gutes Bewusstsein für Biosicherheit und die aktuell herrschende Gefährdungslage durch die Geflügelpest hat.

Da es jedoch auch in einer küstenfernen Geflügelhaltung im Nachbarkreis zu einem Ausbruch gekommen ist, müssen auch diese Gebiete durch die angeordnete Maßnahme zur Aufstallung für Betriebe mit mehr als 50 Tieren geschützt werden.

Bei Geflügelhaltungen mit Auslauf von mehr als 50 Tieren ist die Auslauffläche entsprechend groß dimensioniert und stellt somit für Wildvögel einen attraktiven Rastplatz dar. Wildvögel bevorzugen große Flächen, wo eine Vielzahl von Vögeln landen kann und die Tiere einen freien Rundumblick haben. Dies trifft insbesondere für Freilandflächen größerer Geflügelbetriebe ebenfalls zu, was das Risiko einer Übertragung des Virus begünstigen kann. Daher ist die Aufstallung dieses Betriebstyps ein wirksames Mittel der Seuchenprävention.

Die großen Mengen an Zugvögeln im Bereich der Küste und den direkt angrenzenden Gebieten in Verbindung mit den genannten positiven Befunden sowie Ausbrüchen in anderen Landesteilen, lassen zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Einschätzung zu, als die Aufstallung auf den Inseln und Halligen sowie auf einem Gebiet von 3km entlang der Küste und avifaunistischen Schwerpunktgebieten anzuordnen.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchverfahrens, ein Überspringen der Geflügelpest von Wildvögeln auf Geflügelbestände aufgrund der direkten Kontaktmöglichkeit zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln zu befürchten ist. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare, tödliche Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Schmerzen, Leiden und Schäden sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in dem beschriebenen Aufstallungsgebiet zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Vorbehalt:

Die Anordnung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.10.2026 in Kraft.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung kann beim Veterinäramt des Kreises eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage

gez. Mattias Knoth
Ltd. Kreisveterinärdirektor
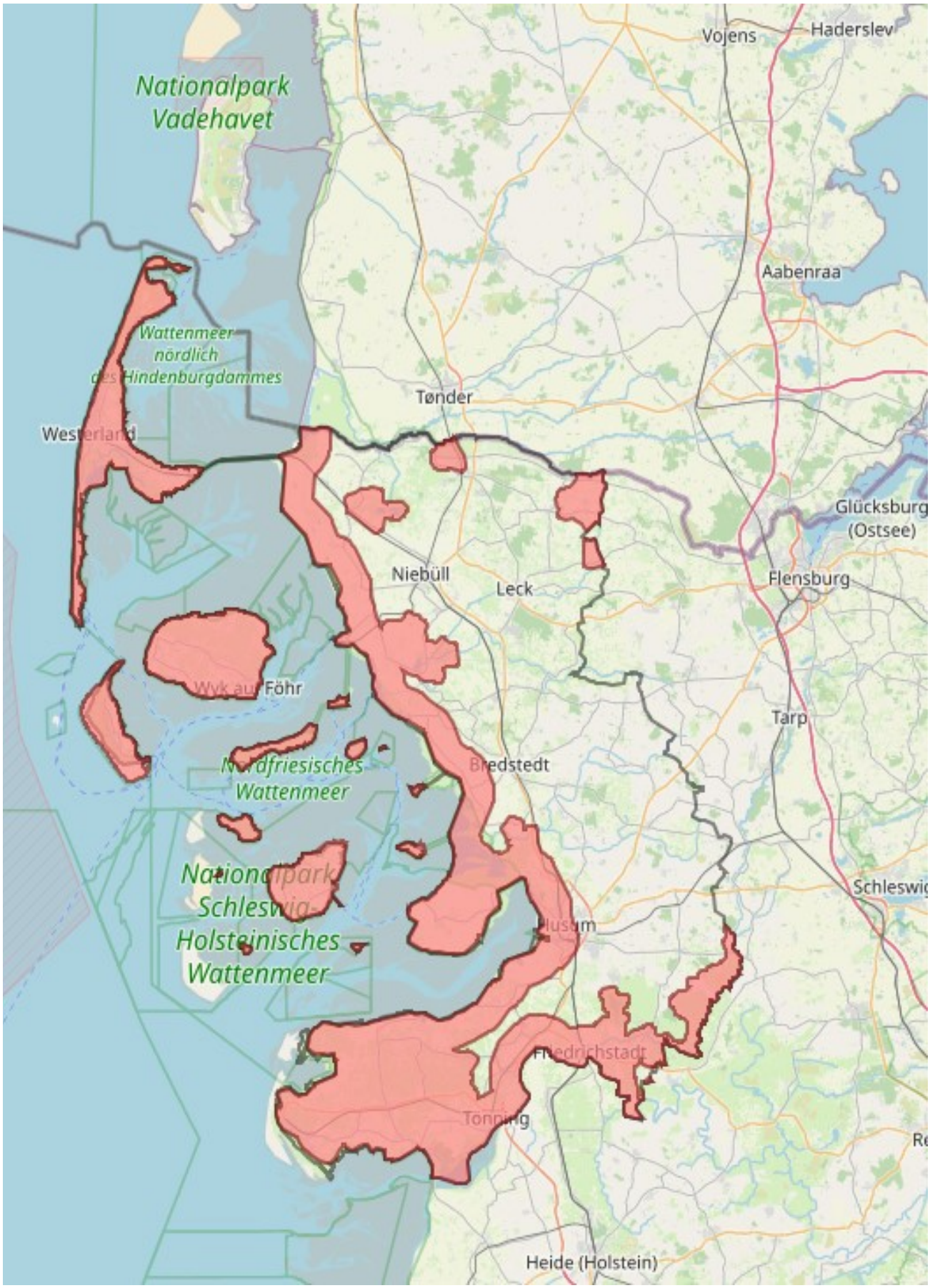
Anlage: Karte Teilgebiet mit Aufstallungspflicht für alle Betriebe, die Geflügel halten, im Kreis Nordfriesland